

## **Wichtige Informationen für ausländische Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU und ihre Familienangehörige**

- **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige,**
- **Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen,**
- **Daueraufenthaltsbescheinigung/-karte nach 5-jährigen ständigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet**

**Sie sind EU- Staatsangehöriger bzw. Familienangehöriger des EU-Staatsangehörigen und wollen sich im Bundesgebiet aufhalten.**

### **Allgemeine Informationen**

#### Einreise ins Bundesgebiet und Anmeldung bei der Meldebehörde

Für die Einreise eines EU-Staatsangehörigen ins Bundesgebiet ist kein Visum erforderlich. Familienangehörige des EU-Staatsangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes eines Visums.

#### Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung

Sie ziehen von einem Ort im Bundesgebiet oder aus dem Ausland nach Frankfurt (Oder) und wollen ihre neue Wohnung als Hauptwohnung anmelden.

Meldepflichtige Personen, die eine Wohnung in Frankfurt (Oder) nach Zuzug aus dem Bundesgebiet bzw. aus dem Ausland beziehen, müssen sich innerhalb von zwei Wochen anmelden.

Bei Zuzug einer Familie kann eine volljährige Person die Anmeldung für alle mitziehenden Familienmitglieder vornehmen. Der Meldeschein muss dann nur von einer der einziehenden Personen unterschrieben sein. Wenn der Meldeschein vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, kann jemand mit der Anmeldung beauftragt werden (mit Ausweis/Reisepass des Meldepflichtigen). Die von Ihnen beauftragte Person muss in der Lage sein, die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses gilt insbesondere für die lohnsteuerrelevanten Angaben.

Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Meldepflicht von demjenigen zu erfüllen, in/aus dessen Wohnung die Minderjährigen ein- oder ausziehen.

Für Binnenschiffer/Seeleute/Soldaten mit weniger als zweijähriger Dienstzeit und ähnliche Dienstverhältnisse, Aufenthalte in Beherbergungsstätten und Krankenhäusern/ Heimen sind gemäß Landesmeldegesetz gesonderte Regelungen zu beachten.

Pfleger und Betreuer, deren Aufgabe die Aufenthaltsbestimmung einschließt, haben für die Pflegepersonen und Betreuten die Meldepflichten zu erfüllen.

#### Erteilung der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltsbescheinigung/-karte durch die Ausländerbehörde bei Hauptwohnsitznahme

Sie benötigen eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht als EU- Staatsangehöriger bzw. als Familienangehöriger des EU-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte, wenn Sie sich länger als drei Monate hier aufhalten. Nach 5 Jahren ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten Sie als EU-Staatsangehöriger die Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. als Familienangehöriger des EU-Staatsangehörigen Daueraufenthaltskarte.

Die Erteilung der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht bzw. der Aufenthaltskarte erfolgt von Amts wegen, der Daueraufenthaltsbescheinigung/-karte auf Antrag, sofern Sie die Voraussetzungen des Rechts glaubhaft gemacht haben.

## Notwendige Unterlagen

### Bei Meldebehörde:

- ausgefüllter und unterzeichneter Meldeschein (liegt im Bürgerservice aus)
- Personalausweis und/oder Reisepass
- alle Dokumente (z.B. Kinderausweise, Personalausweise und Pässe) mitziehender Familienangehöriger und Geburtsurkunde für Kinder
- Zweck des Aufenthaltes z.B. Studium, unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit

**Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Amt für Öffentliche Ordnung / Bürgerbüro**  
**Marktplatz 1**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

### Bei Ausländerbehörde (je nach Aufenthaltszweck):

- Personalausweises bzw. Reisepass
- ggf. Meldebescheinigung
- Abmeldebescheinigung vom Heimatland mit amtlicher deutscher Übersetzung (freiwillige Vorlage)
- zwei aktuelle biometrische Passbilder
- Mietvertrag und ggf. Zustimmung Vermieter zum Einzug (freiwillige Vorlage)
- Nachweis über Sicherung des Lebensunterhaltes (aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers über Ausübung der Erwerbstätigkeit+ Arbeitsvertrag+ Verdienstbescheinigung, bei selbständiger Erwerbstätigkeit betriebswirtschaftliche Abrechnung, aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das monatlich persönlich zur Verfügung stehende Einkommen, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid zum Stipendium, Finanzierungserklärung gem. § 4 FreizügG/EU u.a.)
- Gewerbeanmeldung, Gesellschaftervertrag, Handels- o.ä. Registerauszug
- Nachweis über Krankenversicherung
- Personenstandsurkunden
- Nachweis über rechtmäßige Aufenthaltszeit von 5 Jahren
- ggf. Bundeszentralregisterauszug

sonstige Unterlagen nach Aufforderung

**Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Amt für Öffentliche Ordnung / Ausländerbehörde**  
**Marktplatz 1**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

## Rechtsgrundlagen

Freizügigkeitsgesetz/EU, Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

### Gebühren

Für die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht fallen keine Gebühren an.

Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte beträgt die Erteilungsgebühr ab 24. Lebensjahr 28,80 €, bis zum 24. Lebensjahr 22,80 €.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts ist eine Gebühr in Höhe von 8,00 € zu erheben.